

Rezensionen = Critique de livres

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **21 (1964)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

vom 1. Mai 1964 im wesentlichen in dem vom Bezirksrat befürworteten Umfang erteilt. In Hinsicht auf das landwirtschaftliche Heimwesen eines Grundeigentümers, der gegen den Beschluss des Bezirksrates keine Einwendungen erhoben hatte, hat der Regierungsrat entschieden, dass einzelne Parzellen mit einem öffentlichrechtlichen Bauverbot belastet werden dürfen, dass dagegen der Stadtrat berechtigt sei, zwei andere Parzellen, die für die Anlage eines Sitzplatzes benötigt würden, voll zu enteignen.

Der letzterwähnte Eigentümer reichte beim Verwaltungsgericht gegen den Beschluss des Regierungsrates Beschwerde ein. Er focht weder die Schaffung der Schutzzone noch die Einzonung seiner Grundstücke an, sondern machte nur geltend, die Anlage eines öffentlichen Ruheplatzes auf seinen Grundstücken sei nicht notwendig, sondern verunstalte das schöne Landschaftsbild, so dass durchwegs das Bauverbot hinreichend sei.

Da der Beschwerdeführer gegen den Beschluss des Bezirksrates keine Einwendungen erhoben hatte, beantragte der Stadtrat dem Verwaltungsgericht, es sei auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Das Verwaltungsgericht hat die Beschwerde nach einem gerichtlichen Augenschein abgewiesen.

Nach dem Gesetz über die Abtretung von Privatrechten vom 30. November 1879 erteilt der Regierungsrat für öffentliche Unternehmen das Enteignungsrecht. Vorgängig wird das sogenannte Prüfungsverfahren durchgeführt, in welchem Einsprachen vom Bezirksrat behandelt und erledigt werden. Der Entscheid des Bezirksrates, dem die Verleihung des Enteignungsrechts nicht zusteht, hat die Bedeutung eines dem Regierungsrat erstatteten Gutachtens. Wer gegen den Beschluss des Bezirksrates keine Einwendungen erhebt, verzichtet auf weitere Vorbringen. Ein verbindliches Einverständnis mit der vom Bezirksrat befürworteten Erteilung des

Enteignungsrechts ist aus dem Stillschweigen nicht abzuleiten. Wenn der Beschluss des Bezirksrates den Charakter einer gutachtlichen Äusserung hat, so ist bei Verzicht auf Einwendungen ähnlich wie bei einem gerichtlichen Gutachten vorzugehen; dieses unterliegt ohne Gegenbemerkungen der freien richterlichen Würdigung. Durch den Verzicht auf Einwendungen wird demnach der Regierungsrat nicht von der Pflicht entbunden, von Amtes wegen zu prüfen, ob das öffentliche Wohl die Abtretung von Grundeigentum erfordere. Tatsächlich hat denn auch der Regierungsrat eine solche Prüfung vorgenommen und ausgeführt, dass er die volle Abtretung der beiden Grundstücke für notwendig erachte, um auf der Geländekuppe einen Sitzplatz anzulegen. Der Beschwerdeführer ist befugt, hiergegen verwaltungsgerichtliche Beschwerde zu führen; es kann ihm nicht entgegengehalten werden, er habe den Instanzenzug nicht ausgeschöpft; ist doch das umstrittene Enteignungsrecht vom Regierungsrat als einziger Instanz verliehen worden.

Nach § 182 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch sind die Gemeinden berechtigt, Landschaften und Aussichtspunkte auf dem Wege der Zwangsenteignung, insbesondere durch Errichtung einer öffentlichen Dienstbarkeit, zu schützen und zugänglich zu machen. § 1 der Verordnung betreffend Natur- und Heimatschutz bestimmt, dass sich der Naturschutz und der Schutz des Landschaftsbildes auf Aussichtspunkte und Landschaftsbilder erstrecke, denen ein bedeutender Schönheitswert zukommt. Ob ein solcher Eingriff in Eigentumsrechte erforderlich sei, ist zunächst eine Rechtsfrage, in der dem Verwaltungsgericht das volle Prüfungsrecht zusteht. Bei der Anwendung der Bestimmungen über den Landschaftsschutz sind aber auch Ermessensentscheide zu treffen, die das Verwaltungsrecht gemäss § 50 des Verwaltungspflegegesetzes nicht frei überprüfen darf. Letzteres gilt insbesondere,

wo es sich um die Anlage von Spazierwegen und Ruheplätzen für Spaziergänger handelt. Wo und in welcher Zahl solche Anlagen notwendig sind, lässt sich nicht nach einem festen rechtlichen Masstab beurteilen, sondern ist weitgehend eine Ermessensfrage, in der das Verwaltungsgericht nur zu befinden hat, ob sich der Regierungsrat innert der rechtlichen Schranken gehalten habe.

Ursprünglich wollte die Stadt im Schutzgebiet 20 Sitzplätze und Aussichtskanzeln anlegen und diese durch ein Netz von Fusswegen untereinander verbinden. Später ist auf verschiedene Sitzplätze verzichtet worden. Es soll in der freien, offenen Landschaft ein grosses Erholungsgebiet geschaffen werden, das ohne grosse Anstrengung begangen werden kann und das nicht nur der Bevölkerung der umliegenden Quartiere, sondern der ganzen Stadtbevölkerung dient. Der gerichtliche Augenschein hat ergeben, dass von den beiden Grundstücken des Beschwerdeführers aus, die auf einer Geländekuppe liegen, die Nah- und Fernsicht auf die Waldhänge im Westen, die Stadt, den bewaldeten Entlisberg, den See, die Voralpen und die Alpen aussergewöhnlich schön ist. Das nahe gelegene städtische Grundstück liegt tiefer, hat keine gleichartige Aussicht und eignet sich daher für den in Aussicht genommenen Ruheplatz weniger. Die Anlage wird das natürliche Landschaftsbild nicht beeinträchtigen oder gar verunstalten, müssen doch keine erheblichen Erdbewegungen vorgenommen werden; es ist vorgesehen, den Platz mit Steinplatten zu belegen und einige Tische und Ruhebänke aufzustellen, was mit dem Charakter des Schutzgebietes vereinbar ist. Es kann bei der Anlage auf die Bewirtschaftung des Heimwesens des Beschwerdeführers, die nicht übermässig erschwert werden soll, Rücksicht genommen werden. Darüber wie auch über die Höhe der Entschädigung wird im nachfolgenden Enteignungsverfahren zu entscheiden sein. (Entscheid vom 9. Oktober 1964.)

REZENSIONEN • CRITIQUE DE LIVRES

Grundsätze des Wohnens im westlichen und östlichen Raum: Baustil und Bautechnik in Amerika und Japan. Von Eleanor von Erdberg-Consten. Forschungsberichte des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 1149. Köln und Opladen 1964. Westdeutscher Verlag. 79 Seiten, 22 Abbildungen. Geheftet DM 33.—.

Die Schrift bemüht sich um das Verständnis einer bestimmten, mit Vorbehalten als «japanisch» qualifizierten Bauart, die besonders an der Westküste Nordamerikas seit einiger Zeit in Mode ist. Die Untersuchung der Voraussetzungen und der Wirkungen dieser Bauart in Ost und West wird auch zum Anlass einiger grundsätzlicher Bemerkun-

gen über den japanischen Wohnraum traditionellen Stils, die — mag man ihnen vielleicht auch nicht überallhin zu folgen bereit sein — doch von einer seltenen Sachkenntnis zeugen und gewisse irrtümliche Vorstellungen des Westens, wie etwa jene vom «freien Durchfliessen des japanischen Raumes», in sehr verdienstvoller und längst fäl-

liger Weise korrigieren. Ein Buch, das im Aeusseren bescheiden auftritt und mit wenig Abbildungen auskommt, dem Laien vielleicht aber gerade deshalb wesentliche Aspekte der japanischen Raumanschauung unmissverständlich darbietet als die bestechenden und leider oft auch tendenziösen Bildbände mit Begleittext, an die man gewöhnt ist.

G. D.

Atlas von Berlin. Deutscher Planungsatlas Bd. IX. Herausgegeben von der Akademie für Raumforschung und Landesplanung und W. Behrmann †. Leitung: G. Jensch, H.-G. Schindler und K. Schroeder. Hannover 1962. 101 Kartenblätter.

Der lange erwartete Atlas von Berlin der Akademie für Raumforschung und Landesplanung besitzt besondere Bedeutung im Ganzen des deutschen Planungsatlasses, da er bei gleichem Umfang wie die übrigen Bände ein weit kleineres Areal, die 884 km² der Stadt Berlin, behandelt. Als Hauptmasstab konnte daher 1 : 50 000 gewählt und überdies einzelne Detaildarstellungen in 1 : 2500 gezeichnet werden. Die Zahl der Kartenblätter (101) verschleiern den tatsächlichen Reichtum an Karten und Diagrammen, die insgesamt gegen 250 Nummern betragen. Ein Stab von über 60 Geographen, Topographen, Kartographen und andern Fachleuten sicherte die sachliche Richtigkeit und damit die hohe Qualität des Werkes. Die Disposition entspricht grundsätzlich derjenigen der übrigen Bände des Gesamtwerkes, doch nötigte naturgemäss der ausgesprochene Stadtcharakter der kartographierten Region zu zahlreichen Variationen. Im ersten Teil erfolgt die Lokalisierung des Stadtgebietes im europäischen Raum mit Grössenvergleichen (Ruhrgebiet, Mitteldeutschland, München usw.). Die relativ knappe Naturbeschreibung beschränkt sich auf Karten der Höhen und Tiefen, des Reliefs (eine gewisse Doppelspurigkeit), der Morphologie, des subdiluvialen Reliefs, der «Naturvegetation» und des Klimas, wobei eine instruktive Sonderkarte des Staubniederschlages 1957 sowohl die Wirkung der vorherrschenden Westwinde als der Industriezonen zeigt. Besonders reich scheint die Demographie bedacht, indem ihr 34 Uebersichtskarten gewidmet wurden. Dagegen fehlt, für einen Planungsatlas bedauerlich, eine Bevölkerungsprognosenkarte, die allerdings gerade für Berlin wohl speziell schwierig zu konzipieren gewesen wäre. Noch eingehender wurde, begreiflicherweise, die Siedlungsstruktur berücksichtigt, für die 17 Blätter mit 50 Kar-

ten reserviert wurden. Dass bei einer Zerstörung von mehr als 500 000 Gebäuden im Zweiten Weltkrieg eine Sonderdarstellung derselben und des Wiederaufbaus aufgenommen wurde, ist einleuchtend; sie ist zugleich eine der interessantesten thematischen Karten des Bandes. Die Wirtschaft ist auf 17 Blättern und 27 Karten wiedergegeben, wobei Industrie und Gewerbe dominieren. Mit 27 Blättern und 55 Karten wurde der Verkehr am besten dotiert, dessen Güterkarten die frappanten Aenderungen der Bedeutung Berlins innerhalb Deutschlands ebenso deutlich wie tragisch beleuchten. Dass auch die Versorgung (Wasser, Abwasser), Kultur und Hygiene gebührende Berücksichtigung fanden, ist den Schöpfern des Atlases besonders dankbar anzumerken. Er schliesst mit «synthetischen» Blättern der Stadtlandschaftsstruktur, zu welcher, als gewissermassen einziger «Plan», eine Baunutzungskarte gefügt wurde. Mit dieser skizzenhaften Inhaltsangabe konnte selbstverständlich das Werk nur streiflichtartig umrissen werden. Es «vermittelt einen bewundernswerten plastischen Querschnitt und einen einprägsamen Ueberblick von dem Sein und dem Leben der Hauptstadt Deutschlands». Diesem Urteil des Stadtpräsidenten W. Brandt kann sich sicher der kritischste Beurteiler anschliessen, und darüber hinaus muss er sagen, dass der Atlas ein nacheiferswertes Vorbild ähnlicher Werke darstellt.

E. W.

Modell der Stadtregion: Städtebänder und Freiräume. Von Elmar Josef Zepf. Stuttgart 1964. Verlag K. Krämer. 64 Seiten, 32 Tafeln.

Das Ziel dieser Studie sind Grundsätze, die «es ermöglichen, der vorhandenen Unordnung im Raume entgegenzuwirken, und zwar im abgegrenzten Raume der Stadtregion». Sie verlangten zunächst die systematische Untersuchung der Siedlungsstruktur, die an verschiedenen europäischen Städten und Stadtkonzeptionen (Le Corbusier) erfolgte. Sie ergab, dass «die Ordnungsvorstellung „Bandstruktur“ für einen voraus-schaubaren Zeitraum eine optimale Raumordnung zu ermöglichen» scheint. Der Hauptteil der Arbeit gilt der Verifizierung derselben, wobei das «wesentliche Kriterium zur Abgrenzung (bzw. Fixierung) der Stadtregion» nach dem Verfasser ein «verkehrliches Bestimmungsmerkmal» und insbesondere «ein öffentliches Nahverkehrsnetz» sein muss. Hieraus wird die Stadtregion zur «Region gegenseitiger Erreichbarkeit». Für ihre rationale Gestaltung erachtet Zepf mit Recht die optimale Korrele-

tion von Städtebändern und Freiräumen als entscheidend, zu welcher er zahlreiche Daten, die freilich etwas zu wenig kritisch verschiedenen Autoren entnommen sind, beisteuert. Im ganzen kann man seiner Gedankenführung, die «als ein erster auf methodischen Ueberlegungen aufgefasster Versuch» gewertet werden wollen, durchaus zustimmen. Die Tatsache, dass er jedoch resignierend bemerkt, eine optimale Raumordnung sei mit den gegenwärtigen politischen und gesetzlichen Mitteln nur sehr schwer zu erreichen, wirft die Frage auf, ob nicht vor allem dazu auch ein «Modell» hätte entworfen werden sollen.

W. I.

Die Raumordnung drängt. 6 Vorträge, herausgegeben von der Landesgruppe Nordrhein-Westfalen der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung. Köln und Opladen. Westdeutscher Verlag. 1964. 92 Seiten. Geheftet DM 8.50.

Die Raumordnung wird von den an ihr interessierten Organisationen und Personen recht verschieden gesehen. Es ist deshalb zu begrüßen, dass in dieser Schrift einmal diese Aspekte zum Wort kamen. Nachdem F. Tamms in einer kurzen Einführung «Die Raumordnung drängt» auf die Notwendigkeit hingewiesen hat, nicht nur die Träger der Raumordnung, sondern auch die «Betroffenen» zu berücksichtigen, hat das Wort Staatssekretär Tillmann, der die Forderungen der Landwirtschaft eindringlich beleuchtet. Interessanterweise sekundiert ihn sein «Gegenspieler», der Vertreter der gewerblichen Wirtschaft, Dr. Düren, indem er neben fachlichen vor allem die agrarpolitischen Aufgaben in den Vordergrund rückt, und ebenso der Soziologe Prof. Schwonke, welcher den Menschen als Individuum mit der Raumordnung konfrontiert. Er verlangt «Urbanität» auch für die kleinen Gemeinden. Die folgenden Beiträge behandeln die Raumordnung aus der Sicht der Gemeinden (Dr. Klett), der Länder (Ministerialdirigent Nouvortne) und des Bundes (Prof. Ernst); sie treffen sich in der Forderung aufeinander abgestimmter Behandlung der komplexen Raumordnungsprobleme und im gesunden Optimismus, der zuversichtlich ihre Lösungsmöglichkeit beurteilt. Auch in den Diskussionsvoten zeigt sich erfreulicherweise, dass die Vertreter der verschiedenen Lager gewillt sind, zum Wohle des Ganzen «Brücken zu schlagen». Damit erweist sich das Gespräch als eine sehr sympathische und zweifelloso auch vom Ausländer mit grossem Vorteil zu lesende Meinungsäusserung.

M. I.